

Literatur.

Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Länder von **H. B. Meyer**, Dr. phil. (A. u. d. T.: Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, herausgegeben von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger, Bd. IX, Heft III.) Leipzig, B. G. Teubner. 1902. XII, 152 SS. 8°.

In den Titeln der Doktorarbeiten steckt selbst mit ein Stück Geschichte der betreffenden Disziplin, ihres Betriebes und ihrer Vertretung an einer Hochschule. Die berechtigte Klage, die noch vor zehn Jahren über die geringe Beteiligung der Universität Leipzig an landesgeschichtlichen Studien erhoben werden konnte, ist heute nicht mehr zutreffend: wie anderwärts werden die angehenden Historiker auf Stoffe der sächsischen Geschichte hingeleitet, und in politischer Geschichte wie in Kirchen-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte und historischer Geographie und andern Zweigen haben wir eine beträchtliche Anzahl fleißiger und brauchbarer Arbeiten, und manche können sogar als wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse bezeichnet werden. Hierzu gehört auch Meyers Arbeit. Gerade im Gebiete der Verwaltungsgeschichte der wettinischen Lande klafften ja noch die empfindlichsten Lücken. Jetzt bieten E. O. Schulze (Germanisation und Kolonisation) und Meyer doch so viel, um unter Zuziehung einzelner Abschnitte in andern Werken (Tittmann, Posern-Klett, Märcker u. a.) die Grundzüge des inneren Staats- und Wirtschaftslebens erkennen zu lassen.

Einem einleitenden Abschnitt über die Entwicklung der Landeshoheit in den wettinischen Landen schliessen sich die Untersuchungen über den Rat, die Kanzlei und die vier Hausämter an. Der Rat, dessen Mitglieder zuerst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt werden, entwickelte sich allmählich aus den „familiares“ des Fürsten; zu ihnen zählten gelegentlich Mitglieder der Herren-geschlechter, ständig die höheren Hofbeamten, meist einzelne Verwaltungsbeamte (Vögte) und sonstige durch Verwandtschaft oder frühere Stellung bemerkenswerte Personen; eine besondere Ressort-scheidung ist ebensowenig erkennbar, wie in der Kanzlei, die Meyer nur kurz behandelt. Für letztere liefern Ergänzungen zu verschiedenen Punkten meine Studien über die wettinische Kanzlei in dieser Zeitschrift XXIV, 1 ff. und XXV, 209 ff. Bei den Hausämtern skizziert Meyer die Ablösung der alten Erbamtsgeschlechter, die nicht mehr den Amtsdienst verrichten, durch besonders ernannte Beamte, und dann das Auftreten des neuen Amtes des Hofmeisters seit Ende des